

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 KIV 1/88

.....,

Kläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung,
Bonn 1, Postfach 13 28,

Beklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 1992 ohne mündliche Verhandlung durch Vorsitzenden Richter Dr. Schmitt, Richter Dr. Wulforst und Richterin Jaeger sowie ehrenamtliche Richter Höhle und Kühne für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der 1934 geborene Kläger, der von 1959 bis März 1986 Berufssoldat der Bundeswehr war, begehrt von Dezember 1985 bis zum Ende der Dienstzeit einen Ausgleich nach § 85 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) wegen Lumbal- und Halswirbelsyndroms sowie Zustandes nach einer 1977 vorgenommenen Bandscheibenoperation. Er führt diese Gesundheitsstörungen auf Überlastungen durch Gewichtheben zurück, denen er seit 1968 als Sportlehrer seines Bataillons bis 1972 ausgesetzt gewesen sei. Wegen Rückenbeschwerden wurde er wiederholt ärztlich untersucht und behandelt, 1970 stationär. Seit Mai 1972 war der Kläger mit Büroarbeiten beschäftigt, überwiegend im Innendienst, gelegentlich auf Dienstreise; an militärischen Übungen nahm er nicht teil. Abweichend von einem truppenärztlichen Gutachten (Oberfeldarzt Dr. S.) wurde in einem Gutachten des Bundeswehrsanitätsamtes (Oberstärzkin Dr. V.) ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Wehrdienstbelastungen somit zeitweise und wiederholt auftretendem Lumbal- und Halswirbelsyndrom, operativ behobenen Bandscheibenvorfall, polyneuropathischen Beschwerden, Fußheberschwäche und Achillodynie verneint. Daraufhin lehnte das Wehrbereichsgebührenamt einen Ausgleich ab (Bescheid vom 6. Januar 1987). Der auf einer Äußerung des Orthopäden Dr. L. gestützte Widerspruch des Klägers wurde aufgrund einer sanitätsamtlichen Stellungnahme (Medizinaldirektorin S.) zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 7. Januar 1988).

Mit der Klage führt der Kläger die bezeichneten Gesundheitsstörungen vor allem darauf zurück, daß er wegen einer Scheuermannschen Erkrankung mit Kyphoskoliose und Lordose, die bereits bei der Einstellung in den Wehrdienst bestanden hätten, nicht zum Gewichtheberausbilder hätte bestellt werden dürfen; diese Belastungen hätten seine Beschwerden fortlaufend verschlimmert. Genaue Angaben über einzelne dienstliche Belastungen hat der Kläger trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht gemacht.

Dr. L. hat auf gerichtliche Anfrage seine Behauptung, die Rückenbeschwerden des Klägers seien durch Gewichtheben verursacht worden, so daß eine Bandscheibenoperation notwendig gewesen sei, nicht begründet.

Auf Antrag des Kläges nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat Prof. Dr. P. , Gutachtenstelle der Staatlichen Orthopädischen Klinik M. -H. , am 3. Oktober 1989 ein Gutachten erstattet. Nach seiner Meinung ist nicht auszuschließen, daß der Vorfall von 1968 beim Gewichtheben auf dem Boden degenerativer Veränderungen ungünstig auf die Bandscheiben einwirkte. Den Zustand nach der Bandscheibenoperation hat der Sachver-



ständige für die Zeit der Untersuchung mit 10 vH bewertet; für die Zeit von Dezember 1985 bis März 1986 sei die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nicht zu beurteilen.

Ein weiteres Gutachten nach § 109 SGG hat Prof. Dr. G. , Chefarzt der orthopädischen Abteilung des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in M. , am 4. August 1991 erstattet; er hat ein neurologisches Zusatzgutachten vom 14. Januar 1991 der Nervenärztin Dr. M. verwertet. Eine Verursachung des Rückenleidens im Zustand zwischen Dezember 1985 und März 1986 durch schädigende Einwirkungen des Bundeswehrdienstes hat der Sachverständige mit Sicherheit ausgeschlossen. Die MdE für diese Zeit sei nicht festzustellen.

Der Kläger hat auf eine Stellungnahme zu diesem Gutachten verzichtet.

Er beantragt,

die angefochtenen Bescheide aufzuheben, festzustellen, daß die Gesundheitsstörungen "zeitweise wiederkehrendes Lumbalsyndrom bei operativ behobenem Bandscheibenvorfall L 5/S 1 mit Fußheberschwäche rechts, zeitweise wiederkehrendes Halswirbelsäulensyndrom, polyneuropathische Beschwerden unklarer Ursache, Schmerzen im Bereich der Achillessehne (Achillodynie) rechts" Wehrdienstbeschädigungsfolgen sind, und dem Kläger einen Ausgleich in Höhe der Grundrente für die Zeit von Dezember 1985 bis März 1986 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Klage hat keinen Erfolg.

Dem Kläger steht für die Zeit von Dezember 1985 bis März 1986 ein Ausgleich in Höhe der Grundrente nach § 85 Abs 1 und 4 Satz 1 bis 3 SVG (idF vom 21. April 1983 - BGBl I 457 -) iVm § 30 Abs 1 und § 31 Abs 1 und 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) nicht zu. Ein solcher Rentenanspruch setzt Gesundheitsstörungen, die durch eine Wehrdienstbeschädigung wahrscheinlich verursacht worden sein müssen (§ 81 Abs 1 und 5 Satz 1 SVG), und außerdem eine MdE um wenigstens 25 vH voraus. Daran fehlt es im Fall des Klägers. Die Gesundheitsstörungen im Rücken- und Beinbereich, die beim Kläger in der genannten Zeit bestanden, sind nach den beiden gemäß § 109 SGG auf Antrag des Klä-



gers erstatteten Gutachten nicht wahrscheinlich, dh mit einem solchen Grad von Gewißheit, daß wenigstens mehr dafür als dagegen spricht, durch dienstliche Belastungen, insbesondere durch die bis 1972 ausgeübte Sportlehrertätigkeit, verursacht worden. Die beiden orthopädischen Sachverständigen haben insoweit die sanitätsamtlichen Stellungnahmen bestätigt. Vor allem hat aber keiner der beiden Sachverständigen für die Zeit, für die der Kläger einen Ausgleich begehrt, die MdE mit wenigstens 25 vH bewerten können. Damit ist Dr. L. abweichender Beurteilung des Ursachenzusammenhanges nicht zu folgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

